

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 142/06 B

L 1 U 1764/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 3103/01 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, der langjährig im Straßenbau beschäftigt und dort mit der Montage und Reparatur von Leitplanken befasst war, will erreichen, dass seine Ellenbogengelenksarthrose rechts mit Funktionseinschränkungen als Berufskrankheit nach Nr 2103 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Anl BKV) anerkannt wird. Die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) hat dies unter Berufung auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. D. abgelehnt, weil die so genannten arbeitstechnischen Voraussetzungen einer solchen Berufskrankheit nicht vorlägen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat darauf abgehoben, dass die nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand für eine Gesundheitsgefährdung erforderliche Dosis an Erschütterungen durch die Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen bei der beruflichen Tätigkeit des Klägers nicht erreicht worden sei.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die ausschließlich auf Verfahrensrügen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) gestützt wird, ist unzulässig. Eine solche Rüge erfordert die Darlegung der Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben, sowie Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit des Mangels, denn die Zulassung der Revision kommt, sofern nicht der Sonderfall eines absoluten Revisionsgrundes (§ 202 SGG iVm § 551 Zivilprozessordnung <ZPO>) vorliegt, nur in Betracht, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Gericht bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Gemessen hieran genügt die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 3 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, hat der Kläger nicht dadurch im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet", dass er beanstandet, das LSG habe sein persönliches Erscheinen zum Verhandlungstermin am 27. März 2006 nicht angeordnet und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör aus § 62 SGG verletzt. Da alle Beteiligten ordnungsgemäß von dem Termin unterrichtet worden sind, ist nicht ersichtlich, was den rechtskundig vertretenen Kläger gehindert haben sollte, an der mündlichen Verhandlung persönlich teilzunehmen und seinen Standpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen. Die Beschwerde zeigt nicht auf, gegen welche prozessrechtliche Vorschrift es verstoßen haben soll, dass das LSG eine Teilnahme des Klägers an der mündlichen Verhandlung nicht verlangt hat. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens steht nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Gerichts. Sie kann einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, aber beispielsweise auch der Herbeiführung eines Rechtsgesprächs mit dem Ziel einer vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits dienen. Es ist der Beurteilung des Vorsitzenden überlassen, ob er sie in der jeweiligen prozessualen Situation für zweckmäßig hält oder nicht.



- 4 Soweit im selben Zusammenhang gerügt wird, das LSG habe die Angaben zu den vom Kläger bei seiner beruflichen Tätigkeit benutzten Geräten und Arbeitsmitteln nicht gewürdigt und entscheidungsrelevanten Sachvortrag übergangen, ist auch damit eine Versagung des rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Das Berufungsgericht hat sich zu den Werkzeugen, mit denen der Kläger als Leitplankenmonteur gearbeitet hat, ausführlich geäußert und sich dabei auf die Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes gestützt, der den Kläger eingehend und mehrfach dazu befragt hatte. Welche Angaben des Klägers gleichwohl unberücksichtigt geblieben sein sollen, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.
- 5 Unzulässig, weil nicht hinreichend substantiiert, ist auch die Sachaufklärungsrüge des Klägers. Wegen einer Verletzung des § 103 SGG kann die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das Berufungsgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Berücksichtigungsfähig sind dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur solche Beweisanträge, die bis zum Schluss des Verfahrens aufrechterhalten wurden und mit denen sich das Gericht deshalb im Urteil befassen musste oder befasst hat. Im vorliegenden Fall betrifft das allein den vor dem Verhandlungstermin am 27. März 2006 gestellten Antrag auf Einholung eines arbeitstechnischen Sachverständigengutachtens, den das LSG in den Urteilsgründen aufgegriffen und abgelehnt hat, weil sich die frühere Arbeitssituation des Klägers heute nicht mehr nachstellen lasse.
- 6 Insoweit hat die Beschwerde die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht dargelegt. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das LSG den Beweis "ohne hinreichende Begründung" nicht erhoben hat. Diese Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Dazu trägt der Beschwerdeführer nichts vor.
- 7 Weitere in der Begründungsschrift erwähnte „Beweisantritte“ sind, auch wenn es sich um förmliche Beweisanträge im Sinne der Zivilprozessordnung gehandelt haben sollte, jedenfalls nicht aufrecht erhalten worden, denn sie werden weder in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des LSG noch in den Gründen des angefochtenen Urteils erwähnt.
- 8 Ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler ergibt sich schließlich nicht aus dem Vorbringen, die Beklagte habe vor Einholung des Gutachtens bei Prof. Dr. D. entgegen § 76 Abs 2 Nr 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 200 Abs 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung der erhobenen Sozialdaten belehrt und entgegen § 200 Abs 2 SGB VII nicht drei, sondern nur einen Gutachter benannt.



Beide Rügen betreffen Fehler des Verwaltungsverfahrens, die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich sind. Soweit der Kläger geltend machen wollte, das LSG habe wegen der behaupteten Versäumnisse das in Rede stehende Gutachten nicht verwerten dürfen, führt auch das zu keiner anderen Einschätzung. In dem der Begutachtung durch Prof. Dr. D. vorangehenden Schreiben vom 19. April 2001 ist der Kläger entgegen dem jetzigen Vortrag auf sein Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen worden. Die Benennung nur eines einzigen Gutachters hat die Beklagte damit gerechtfertigt, dass die Begutachtung durch einen Spezialisten für Erkrankungen durch Erschütterungen bzw Vibrationen erfolgen müsse und hierfür kein anderer geeigneter Gutachter zur Verfügung stehe. Da es sich bei § 200 Abs 2 SGB VII um eine Sollvorschrift handelt, kann der Unfallversicherungsträger in Ausnahmefällen von der Benennung dreier Gutachter abweichen (*vgl Burchardt in: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, § 200 SGB VII RdNr 18 mwN*). Dass hier ein solcher Ausnahmefall nicht gegeben war, legt der Kläger nicht dar.

- 9 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

